OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551112/9/KH

Datum:
Linz, 31. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. April 2017, GZ: UR01-5-2017, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. September 2017

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides folgendermaßen zu lauten hat:

„Es wird Ihnen aufgetragen, das auf Grundstück Nr. X, KG W, vor dem Haus X, X, gelagerte Fahrzeug der Marke X, Farbe Grau, bis längstens 31. Jänner 2018 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen oder alternativ dazu dieses witterungsgeschützt und nicht öffentlich zugänglich auf befestigtem Untergrund zu lagern.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. April 2017, GZ: UR01-5-2017, trug die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) W S (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), X, X, auf, das auf Grundstück Nr. X, KG W, vor dem Haus X, X, gelagerte Altfahrzeug der Marke X, Farbe Grau, welches als gefährlicher Abfall im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zu werten sei, bis längstens 30. April 2017 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen.

2. Begründet wurde der gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ergangene Behandlungsauftrag insbesondere damit, dass durch die Lagerung des Fahrzeuges die Gesundheit von Menschen gefährdet (Verletzungsgefahr durch spitz abstehende Teile) und die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört (Lagerung im Gefahrenbereich einer öffentlichen Straße) sowie das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden (ungeordnete bzw. störende Lagerung im Ortsbereich). Dadurch seien öffentliche Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 verletzt und der objektive Abfallbegriff erfüllt.

3. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass er zeitnah die Restauration des gegenständlichen PKWs plane und keine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen durch „abstehende spitze Teile“ bestehe, da diesbezüglich nähere Erläuterungen unterlassen worden seien, um welche konkreten Teile es sich dabei genau handle.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20. September 2017, bei welcher der Bf und sein Rechtsvertreter, Mag. M E, sowie der geladene Amtssachverständige für Abfalltechnik, Ing. T O, anwesend waren. Die belangte Behörde hatte ihre Teilnahme an der Verhandlung im Vorfeld entschuldigt.
Die Feststellungen stützen sich auf den Inhalt des Behördenaktes sowie auf die Aussagen des Bf sowie die schlüssige und nachvollziehbare fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 28. Februar 2017 führten Organe der Polizeiinspektion A einen Lokalaugenschein auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück durch. Diesem

Aktenvermerk ist eine Fotodokumentation beigelegt, auf welcher die Örtlichkeit dokumentiert ist, an der der gegenständliche PKW an diesem Tag abgestellt war, wobei ersichtlich ist, dass das Fahrzeug auf einer öffentlichen, für jedermann zugänglichen Verkehrsfläche abgestellt war. Eine ebenso im Behördenakt einliegende Planbeilage betreffend die Widmung des Grundstückes mit der Nr. X, KG W, zeigt, dass das gegenständliche Grundstück als Verkehrsfläche gewidmet ist.

2. Im Rahmen einer auf Ersuchen der Polizeiinspektion A durchgeführten Einvernahme des Bf durch Organe der Polizeiinspektion E am 1. März 2017 gab dieser an, dass er das gegenständliche Fahrzeug nicht von seinem Abstellort entfernen werde, da es sich seiner Meinung nach um Privatgrund handle.

3. Im Zuge einer weiteren Überprüfung durch ein umweltkundiges Organ der Polizeiinspektion A am 2. März 2017 wurde das gegenständliche Fahrzeug noch am angegebenen Ort vorgefunden und ein diesbezüglicher Erhebungsbericht für Altfahrzeuge samt Fotodokumentation erstellt. Auf den Fotos ist das verfahrensgegenständliche Fahrzeug, welches nach wie vor auf derselben öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt ist, ersichtlich. An der linken Vorderseite fehlt der Kotflügel und unterhalb der Motorhaube befinden sich angerostete Blechkanten. Am Heck des Autos, an dem ebenso die Scheinwerfer fehlen, finden sich verstärkt angerostete Stellen. Es fehlt weiters der Kühlergrill sowie die Scheinwerfer und die Stoßstange vorne. Die Begutachtungsplakette ist im September 1996 abgelaufen.

4. Entlang der Häuserreihe, in der sich das Haus mit der Adresse X befindet, sind, wie auf den dem Behördenakt beiliegenden Lichtbildern ersichtlich, mehrere Autos so wie das gegenständliche Fahrzeug schräg oder auch im rechten Winkel zur Häuserreihe geparkt. Zu der im angefochtenen Bescheid erwähnten möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wurde von der belangten Behörde keine fachliche Stellungnahme eines diesbezüglichen Sachverständigen eingeholt.

5. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Bf an, dass er das Fahrzeug am 17. Februar 2017 an den verfahrensgegenständlichen Abstellort gebracht hat. Ca. Ende April 2017 wurde das Fahrzeug dann ohne seinen Auftrag seitens der Fa. X von dort entfernt, wobei dies nach Auskunft der Polizei im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde X geschehen ist. Derzeit ist das Fahrzeug am Bauhof der Gemeinde X abgestellt.

Weiters wurde in der mündlichen Verhandlung ermittelt, dass Motor und Tank ausgebaut und die Bremsleitungen geleert wurden, wobei das Nichtvorhandensein von gefahrenrelevanten Flüssigkeiten vom fachkundigen Schwiegersohn des Bf, der bei einem Automobilclub u.a. als Xfahrer tätig ist, festgestellt wurde. Der Bf betonte in der Verhandlung, dass ihm aufgrund seiner früheren Tätigkeit im

Umweltbereich selbst auch wichtig war, dass von dem Fahrzeug keinerlei Umweltgefährdung ausgeht.

Der Amtssachverständige kam aufgrund der ermittelten Sachlage zu dem Schluss, dass infolge der durchgeführten Schadstoffentfrachtung von dem gegenständlichen Fahrzeug keine Gefahr für das Grundwasser mehr ausgehen bzw. auch keine Gefährdung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verursacht werden kann. Hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung kam der Sachverständige ebenso wie die belangte Behörde zu dem Schluss, dass aufgrund der fehlenden Kotflügel bzw. weiteren fehlenden Autoteile und der dadurch zum Vorschein kommenden scharfen, teilweise angerosteten kantigen Blechteile sehr wohl eine Gefahrenquelle, insbesondere für z.B. spielende Kinder, eröffnet werden kann.
Als mögliche Alternative zur Entsorgung des Fahrzeuges wurde vom Amtssachverständigen eine Lagerung witterungsgeschützt und nicht öffentlich zugänglich (insbesondere in einer Garage) auf befestigtem Untergrund genannt. Dies sagte der Bf zu, sobald er das Fahrzeug wieder in seiner Gewahrsame habe.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:

„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Einstufung des gegenständlichen Fahrzeuges als Abfall: Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.
Betreffend die mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes; vgl. z.B. VwGH 28.11.2013, 2010/07/0144).

2.2. Wie vom Bf sowohl im Behörden- als auch im Beschwerdeverfahren mehrfach ausgeführt, plant er, das gegenständliche Fahrzeug zu restaurieren und hat es auch zu diesem Zweck käuflich erworben. Somit ist ein Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffes auszuschließen.

2.3. Folglich ist das Vorliegen des objektiven Abfallbegriffes zu prüfen, wobei seitens der belangten Behörde mehrere möglicherweise verletzte öffentliche Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 angeführt wurden.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass, wie oben festgestellt, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mögliche Verletzung des in § 1 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 genannten öffentlichen Interesses (Gesundheitsgefährdung für Menschen) bejaht wurde, da das verfahrensgegenständliche Fahrzeug aufgrund des Fehlens von wesentlichen Außenteilen

(Kotflügel, Stoßstange, Scheinwerfer) mehrere scharfe Blechkanten aufweist, die von außen frei zugänglich sind und somit eine Verletzungsgefahr z.B. für in diesem Bereich spielende Kinder eröffnet. Folglich ist bereits aufgrund der Verletzung des in § 1 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 genannten öffentlichen Interesses der objektive Abfallbegriff durch die verfahrensgegenständliche Lagerung des Fahrzeuges durch den Bf erfüllt.

2.4. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Ermittlungsergebnisse im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr feststeht, dass es sich bei dem gegenständlichen Fahrzeug aufgrund seiner Schadstoffentfrachtung nicht um gefährlichen Abfall handelt.

Aus diesem Grund kam der abfalltechnische Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung hinsichtlich möglicher Alternativen zur Entsorgung des gegenständlichen Fahrzeuges zu dem Schluss, dass - bis zu der vom Bf zeitnah in Aussicht gestellten Restaurierung - alternativ dazu auch eine witterungsgeschützte, nicht öffentlich zugängliche Lagerung desselben auf befestigtem Untergrund möglich wäre. Durch eine solche könnte die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgestellte möglicherweise bestehende Gesundheitsgefährdung ebenso wie die von der belangten Behörde ins Treffen geführte Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bzw. mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes hintan gehalten werden.

2.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei dem gegenständlichen Fahrzeug um nicht gefährlichen Abfall handelt, welcher bis zu seiner - zeitnah erfolgenden Restaurierung - alternativ zu seiner Entsorgung witterungsgeschützt, nicht öffentlich zugänglich auf befestigtem Untergrund gelagert werden kann. Insofern war der Spruch des angefochtenen Bescheides entsprechend anzupassen. Darüber hinaus war die bereits abgelaufene Frist zur Entsorgung des gegenständlichen Fahrzeuges entsprechend zu verlängern.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing